BESTELLFORMULAR GLASFASERANSCHLUSS

1. Vertragsgegenstand

Die Fiber United Austria Netz Braunau GmbH, Teichstraße 4, 5280 Braunau, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 661094y (nachfolgend kurz „FUA"), errichtet in der Gemeinde ein Glasfasernetz.

1.1 Durch die Abgabe Ihrer ausgefüllten und unterzeichneten Bestellung gemäß Punkt 1.3 beauftragen Sie die FUA verbindlich mit der Herstellung eines Glasfaseranschlusses an der von Ihnen unten angegebenen Adresse (die Adresse) gemäß den nachstehenden Bedingungen und Entgelten (die Bestellung). Die Bestellung umfasst nicht die Vorarbeiten zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Glasfaseranschluss, die von Ihnen selbst zu erbringen sind (siehe Punkt 7.).

1.2 Sie können Ihre ausgefüllte und unterzeichnete Bestellung auf mehrere Arten übermitteln: (i) einem Vertriebsmitarbeiter der FUA übergeben, (ii) per E-Mail an office@fiber-united.at übermittelt oder (iii) bei der zuständigen Gemeinde abgegeben werden.

1.3 Die Annahme Ihrer Bestellung durch die FUA (die Vertragsannahme) erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung per Email binnen vier Wochen ab Eingang der Bestellung gemäß Punkt 1.3. Sie bleiben bis zum Ablauf dieser vier Wochen an Ihre Bestellung gebunden.

2. Ihre Daten

2.1 Daten zur Adresse (* = Pflichtfeld)

	Herstellungsadresse*	Rechnungsadresse (bei Abweichung)
Straße* (offizielle Straßenbezeichnung)		
Hausnummer* / Stiege / Objekt / Tür		
Postleitzahl*		
Gemeinde*		

Zusätzliche Informationen zur Herstellungsadresse* (bitte nur eine Option ankreuzen)

- ◯ Ich bin Eigentümer eines Einfamilienhauses bzw. Mehrparteienhauses an der Herstellungsadresse.
- ◯ Ich bin Mieter eines Einfamilienhauses bzw. einer Wohnung in einem Mehrparteienhaus an der Herstellungsadresse und übermittle daher zusätzlich ein ausgefülltes und unterzeichnetes Zustimmungsformular gemäß Punkt 9.4.
- ◯ Ich bin Miteigentümer eines Einfamilienhauses bzw. Wohnungseigentümer in einem Mehrparteienhaus an der Herstellungsadresse und übermittle daher zusätzlich ein ausgefülltes und unterzeichnetes Zustimmungsformular gemäß Punkt 9.4.

2.2 Ihre Kundendaten (* = Pflichtfeld)

Anrede*		**Titel**	
Vorname*		**Nachname***	
Geburtsdatum* (TT/MM/JJJJ)		**Email-Adresse***	
Rufnummer* (mit Vorwahl)			

3. Bestelloptionen

Hiermit beauftrage ich die FUA verbindlich mit der Herstellung eines Glasfaseranschlusses an der unter Punkt 2 angegebenen Herstellungsadresse und wähle eine der folgenden Bestelloptionen:

Auswahl	Bestelloption	Einmalige Anschlusskosten
◯	Glasfaseranschluss **mit** Provider-Dienstvertrag	EUR 350,00
◯	Glasfaseranschluss **ohne** Provider-Dienstvertrag	EUR 1200,00

Bei Wahl der Bestelloption „Glasfaseranschluss mit Provider-Dienstvertrag" verpflichte ich mich, für diesen Glasfaseranschluss einen gesonderten Provider-Dienstvertrag mit einem für das Glasfasernetz verfügbaren Provider abzuschließen und die Verpflichtungen gemäß Punkt 5.4 einzuhalten. Die verfügbaren Provider sowie deren Tarife, Leistungen, Entgelte und Vertragsbedingungen werden gesondert angeboten. Der jeweilige Provider-Dienstvertrag ist nicht Bestandteil dieser Bestellung. Wahl der Bestelloption „Glasfaseranschluss ohne Provider-Dienstvertrag" besteht keine Verpflichtung zum Abschluss eines Provider-Dienstvertrages.

4. Verbindliche Bestellung

Mit meiner Unterschrift und verbindlicher Abgabe meiner Bestellung gemäß Punkt 1.3:

4.1 beauftrage ich die FUA verbindlich mit der Herstellung des oben genannten Glasfaseranschlusses an der Herstellungsadresse gemäß den vorstehenden und nachstehenden Bedingungen und Entgelten;

4.2 verpflichte ich mich, sofern ich die Bestelloption „Glasfaseranschluss mit Provider-Dienstvertrag" gewählt habe, für den hergestellten Glasfaseranschluss einen gesonderten Provider-Dienstvertrag mit einem für das Glasfasernetz verfügbaren Provider abzuschließen und für einen Zeitraum von insgesamt mindestens 24 Monaten einen Provider-Dienstvertrag für diesen Glasfaseranschluss aufrechtzuerhalten;

4.3 bestätige ich, dass ich über alle erforderlichen Berechtigungen und Genehmigungen zum Abschluss dieses Vertrages und somit zur Herstellung des oben genannten Glasfaseranschlusses an der Herstellungsadresse verfüge (insbesondere gemäß Punkt 9.4); und

4.4 erkläre ich mich mit der elektronischen Übermittlung aller vertragsrelevanten Unterlagen und Rechnungen an die von mir angegebene E-Mail-Adresse einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift

V03-09-09-26

5. Entgelte

5.1 Für die Herstellung des Glasfaseranschlusses ist das gemäß Punkt 3 gewählte einmalige Anschlussentgelt zu bezahlen. Das Anschlussentgelt wird nach Herstellung des Glasfaseranschlusses in Rechnung gestellt.

5.2 Die FUA kann das ausgewählte Anschlussentgelt im Rahmen zukünftiger Aktionsmaßnahmen einseitig zu Ihren Gunsten reduzieren. Über eine solche Reduktion werden Sie schriftlich oder per E-Mail informiert. Mit Übermittlung der Bestellung gemäß Punkt 1.3 stimmen Sie einer solchen Reduktion bereits vorab zu.

5.3 Die Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung der nach diesem Vertrag geschuldeten Entgelte kann durch die FUA selbst oder im Auftrag der FUA durch ein Unternehmen erfolgen, das unmittelbar oder mittelbar mit der BG Communications GmbH verbunden ist. Das beauftragte Unternehmen ist berechtigt, Rechnungen im Namen und für Rechnung der FUA auszustellen und die daraus resultierenden Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen. Der leistende Unternehmer wird auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen.

5.4 Haben Sie die Bestelloption „Glasfaseranschluss mit Provider-Dienstvertrag“ gewählt, verpflichten Sie sich, für den hergestellten Glasfaseranschluss einen gesonderten Provider-Dienstvertrag mit einem für das Glasfasernetz verfügbaren Provider abzuschließen und für einen Zeitraum von insgesamt mindestens 24 Monaten einen Provider-Dienstvertrag für diesen Glasfaseranschluss aufrechtzuerhalten. Die Verpflichtung beginnt grundsätzlich mit der Herstellung des Glasfaseranschlusses, soweit Punkt 5.5 nichts Abweichendes vorsieht. Die verfügbaren Provider sowie deren Tarife, Leistungen, Entgelte und Vertragsbedingungen werden gesondert angeboten. Der jeweilige Provider-Dienstvertrag kommt ausschließlich zwischen Ihnen und dem gewählten Provider zustande und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Ein Wechsel zwischen verfügbaren Providern ist zulässig, sofern die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines Provider-Dienstvertrages dadurch nicht unterbrochen wird.

5.5 Wenn Sie zum Zeitpunkt der Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses einen aufrechten Provider-Dienstvertrag haben und dieser aufgrund einer vereinbarten Mindestvertragsdauer oder Kündigungsfrist erst nach Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses beendet werden kann, verpflichten Sie sich, diesen Provider-Dienstvertrag zum erstmöglichen Termin nach der Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses zu beenden. Die Verpflichtung gemäß Punkt 5.4 beginnt in diesem Fall mit dem Ende des bisherigen Provider-Dienstvertrages. Auf Verlangen der FUA haben Sie das Bestehen und die verbleibende Vertragsdauer des bisherigen Provider-Dienstvertrages nachzuweisen.

5.6 Das einmalige Anschlussentgelt für einen Glasfaseranschluss ohne Verpflichtung zum Abschluss eines Provider-Dienstvertrages beträgt EUR 1.200,00. Bei Wahl der Bestelloption „Glasfaseranschluss mit Provider-Dienstvertrag“ reduziert sich dieses Anschlussentgelt unter der Voraussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Punkt 5.4 auf EUR 350,00. Wird entgegen der Verpflichtung gemäß Punkt 5.4 kein Provider-Dienstvertrag abgeschlossen, entfällt die Voraussetzung für das reduzierte Anschlussentgelt. In diesem Fall wird die Differenz zum regulären Anschlussentgelt ohne Provider-Dienstvertrag in Höhe von EUR 850,00 nachverrechnet. Wird die Verpflichtung gemäß Punkt 5.4 begonnen, jedoch vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums von insgesamt 24 Monaten nicht mehr erfüllt, wird die Differenz von EUR 850,00 lediglich anteilig für den noch fehlenden Zeitraum nachverrechnet. Die anteilige Nachverrechnung berechnet sich nach dem Verhältnis der noch fehlenden Monate zur vorgesehenen Gesamtdauer von 24 Monaten (EUR 850,00 × noch fehlende Monate / 24). Ein Wechsel zwischen verfügbaren Providern löst keine Nachverrechnung aus, sofern der neue Provider-Dienstvertrag unmittelbar an den bisherigen anschließt.Rechnungen werden Ihnen schriftlich per Post oder E-Mail zugesendet.

5.7 Rechnungen werden elektronisch an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

5.8 Entgelte aus einem Provider-Dienstvertrag sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie werden ausschließlich auf Grundlage des gesondert abgeschlossenen Provider-Dienstvertrages durch den jeweiligen Provider verrechnet.

5.9 Sonstige Entgelte:
(a) Individuelle Anfahrt: EUR 100,00;
(b) Regieaufwände (je 15 Minuten): EUR 25,00;
(c) Vertragspönale (siehe Punkt 7.7 und 9.5): EUR 1.000,00.

6. Wirtschaftliche und technische Realisierbarkeit und Ausbauentscheidungen

6.1 Die Verpflichtung der FUA zur Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Ausbauentscheidung. Die Ausbauentscheidung wird von der FUA auf Grundlage der wirtschaftlichen und technischen Realisierbarkeit des Ausbaus bzw. Ihres Glasfaseranschlusses getroffen. Ein Anspruch auf eine positive Ausbauentscheidung besteht nicht.

6.2 Voraussetzung für den Projektstart gemäß Punkt 7.5 ist neben einer positiven Ausbauentscheidung auch die Festlegung des Übergabepunktes gemäß Punkt 7.1. Der Projektstart erfolgt daher erst, sobald (i) eine positive Ausbauentscheidung vorliegt und (ii) der Übergabepunkt festgelegt wurde. Erst wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, werden Sie von der FUA zum Projektstart und zur Durchführung der Vorarbeiten gemäß Punkt 7 aufgefordert.

6.3 Liegt bereits eine positive Ausbauentscheidung vor, wurde der Übergabepunkt jedoch noch nicht festgelegt, werden Sie darüber informiert. Gleichzeitig werden Sie darüber informiert, dass sich ein Vertriebsmitarbeiter der FUA zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen wird, um den Übergabepunkt gemäß Punkt 7.1 festzulegen. Nach Festlegung des Übergabepunktes sind beide Voraussetzungen gemäß Punkt 6.2 erfüllt. Sie werden darüber informiert und gleichzeitig zum Projektstart sowie zur Durchführung der Vorarbeiten aufgefordert. Ab Zugang dieser Aufforderung haben Sie gemäß Punkt 7.6 30 Kalendertage Zeit, sämtliche Vorarbeiten fachgerecht abzuschließen.

6.4 Wurde der Übergabepunkt bereits festgelegt, liegt jedoch noch keine positive Ausbauentscheidung vor, werden Sie darüber informiert, dass die Ausbauentscheidung noch aussteht. Sobald eine positive Ausbauentscheidung getroffen wurde, sind beide Voraussetzungen gemäß Punkt 6.2 erfüllt. Sie werden darüber informiert und gleichzeitig zum Projektstart sowie zur Durchführung der Vorarbeiten aufgefordert. Ab Zugang dieser Aufforderung haben Sie gemäß Punkt 7.6 30 Kalendertage Zeit, sämtliche Vorarbeiten fachgerecht abzuschließen.

7. Übergabepunkt und Vorarbeiten

7.1 Die FUA wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um den Übergabepunkt, an welchem das Leerrohr zum Grundstück der Herstellungsadresse führen soll (der Übergabepunkt), festzulegen. Die FUA wird sich bemühen, dabei auf Ihre Wünsche einzugehen.

7.2 Ein Anspruch Ihrerseits auf eine bestimmte Lage des Übergabepunktes besteht allerdings nicht.

7.3 Sie haben an der Herstellungsadresse für die Erbringung von Vorarbeiten zu sorgen. Das für die Vorarbeiten benötigte Do-it-yourself-Starterpaket (einschließlich des benötigten Leerrohres) (das „DIY-Starterpaket“), welches ausschließlich für Zwecke und Leistungen der FUA eingesetzt werden darf, können Sie nach entsprechender Voranmeldung direkt bei uns im Büro abholen.

7.4 Die Vorarbeiten bestehen aus (i) der Vormontage des DIY-Starterpaketes gemäß der mitgelieferten Anleitung, (ii) der Verlegung des Leerrohrs vom Übergabepunkt bis zum Gebäude sowie (iii) der fachgerechten Einleitung und Verlegung des Leerrohrs bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes (die „Vorarbeiten“).

7.5 Beginnen Sie mit den Vorarbeiten erst, nachdem sowohl eine positive Ausbauentscheidung gemäß Punkt 6 als auch die Festlegung des Übergabepunktes gemäß Punkt 7.1 erfolgt sind und Sie von der FUA zur Durchführung der Vorarbeiten aufgefordert wurden (der „Projektstart“). Die Aufforderung zum Projektstart erfolgt per E-Mail an die von Ihnen bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

7.6 Sie versichern, dass innerhalb von 30 Kalendertagen ab Projektstart sämtliche Vorarbeiten an der Herstellungsadresse fachgerecht von Ihnen erbracht werden.

7.7 Kann die FUA die Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses nicht durchführen, weil die Vorarbeiten von Ihnen nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht erbracht worden sind, wird die FUA die Vorarbeiten mittels Ersatzvornahme erbringen. Dafür fallen sonstige Entgelte an (siehe Punkt 5.9). Verweigern Sie die Ersatzvornahme oder die Zahlung der sonstigen Entgelte (siehe Punkt 5.9) und verhindern Sie dadurch die Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses, sind Sie verpflichtet, eine Vertragspönale (siehe Punkt 5.9) zu zahlen und dieser Vertrag wird automatisch beendet. In diesem Fall haben weder Sie noch die FUA (mit Ausnahme der genannten Vertragspönale) irgendwelche Ansprüche.

8. Zeitpunkt der Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses und Vertragsverlängerung

8.1 Der Projektstart hängt vom Vorliegen einer positiven Ausbauentscheidung gemäß Punkt 6 sowie von der Festlegung des Übergabepunktes gemäß Punkt 7.1 ab. Abhängig vom Zeitpunkt, zu dem diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass die Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses erst bis zu zwei Jahre nach der Vertragsannahme gemäß Punkt 1 erfolgt. Dieser Vertrag wird daher befristet für zwei Jahre ab der Vertragsannahme gemäß Punkt 1 abgeschlossen (die „Vertragsdauer“).

8.2 Sollte die Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses voraussichtlich nicht während der Vertragsdauer erfolgen, erhalten Sie von der FUA drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer ein Angebot zur Vertragsverlängerung. Dabei verlängert sich dieser Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, in dem die Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses durch die FUA erfolgen kann, wenn Sie der Vertragsverlängerung nicht innerhalb von vier Wochen ab Erhalt dieses Angebotes schriftlich per Post oder E-Mail widersprechen.

8.3 Wenn Sie der Vertragsverlängerung innerhalb der in Punkt 8.2

V03-09-09-26

vorgesehenen Frist schriftlich widersprechen, endet dieser Vertrag zum Ende der Vertragsdauer. Diesfalls endet die Verpflichtung der FUA zur Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses. In diesem Fall haben weder Sie noch die FUA irgendwelche Ansprüche. Sie werden im Angebot zur Vertragsverlängerung nochmals gesondert auf den Beginn der Widerspruchsfrist und die rechtlichen Folgen der Nichtausübung des Widerspruchsrechts hingewiesen.

9. Endmontage

9.1 Die Endmontage Ihres Glasfaseranschlusses erfolgt durch Einbringung der Glasfaserkabel in das von Ihnen verlegte Leerrohr sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern an einem von der FUA bekannt gegebenen Montagetermin. Der Montagetermin wird rechtzeitig, in der Regel zumindest 14 Kalendertage vorher bekannt gegeben. Können Sie den bekannt gegebenen Montagetermin nicht wahrnehmen, fallen zusätzlich sonstige Entgelte (siehe Punkt 5.9) an.

9.2 Ausnahmsweise (z. B. wenn die FUA bereits mit der Herstellung von Glasfaseranschlüssen in der Gemeinde begonnen hat und Sie die Bestellung erst nach diesem Zeitpunkt übermitteln (siehe Punkt 1.2) kann die Bekanntgabe des Montagetermins auch kurzfristig erfolgen. Können Sie diesen kurzfristig bekannt gegebenen Montagetermin nicht wahrnehmen, wird Ihnen von der FUA ein Ersatztermin bekannt gegeben. Ist Ihnen auch der Ersatztermin nicht möglich, fallen zusätzlich sonstige Entgelte (siehe Punkt 5.9) an.

9.3 Sie berechtigen die FUA, das Grundstück an der Herstellungsadresse und das Gebäude an der Adresse im Zusammenhang mit der Endmontage Ihres Glasfaseranschlusses sowie einer allfälligen Ersatzvornahme der Vorarbeiten (siehe Punkt 7.7) zu betreten und räumen der FUA auch alle sonstigen Berechtigungen und Genehmigungen ein, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Darüber hinaus gestatten Sie der FUA die Einbringung des für die Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses notwendigen Materials sowie die Nutzung des von Ihnen verlegten Leerrohres.

9.4 Falls Sie Mieter, Miteigentümer oder Wohnungseigentümer des Grundstücks an der Herstellungsadresse sind, haben Sie alle erforderlichen Berechtigungen und Genehmigungen des bzw. der (anderen) Grundstückseigentümer(s) zum Abschluss dieses Vertrages und somit zur Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses an der Adresse eigenständig einzuholen und dies der FUA nachzuweisen. Verwenden Sie dazu bitte das von der FUA bereitgestellte Zustimmungsformular und übermitteln Sie dieses gemeinsam mit Ihrer Bestellung gemäß Punkt 1.3. Für den Fall, dass es mehrere (andere) Grundstückseigentümer gibt, holen Sie bitte eine Zustimmung aller (anderen) Grundstückseigentümer ein. Ansonsten kann Ihre Bestellung nicht weiterbearbeitet werden.

9.5 Stellt sich heraus, dass die von Ihnen zur Erfüllung dieses Vertrages benötigten Berechtigungen und Genehmigungen (Eigentumsrechte bzw. sonstige rechtsgeschäftlich eingeräumte Berechtigungen, z.B. Zustimmung durch den Grundstückseigentümer) fehlen und verhindern Sie dadurch die Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses, sind Sie verpflichtet, eine Vertragspönale (siehe Punkt 5.9) zu zahlen und dieser Vertrag wird automatisch beendet. In diesem Fall haben weder Sie noch die FUA (mit Ausnahme der genannten Vertragspönale) irgendwelche Ansprüche.

10. Widerrufsrecht

10.1 Sie können binnen 14 Kalendertagen ab der Vertragsannahme (siehe Punkt 1.4) ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag mittels formloser Erklärung gegenüber der FUA zurücktreten. Für die Rückabwicklung des Vertrages stehen weder Ihnen noch der FUA irgendwelche Ansprüche zu.

10.2 Um das Widerrufsrecht auszuüben, haben Sie der FUA mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Post oder Email) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Sie können für die Ausübung des Widerrufsrechtes das Ihnen die FUA mit der Vertragsannahme (siehe Punkt 1.4) übermittelte Muster-Widerrufsformular verwenden, wobei die Verwendung dieses Muster-Widerrufsformulars nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die FUA Ihnen schriftlich per Post oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

10.3 Die Widerrufserklärung richten Sie bitte an:
FUA Netz Braunau GmbH, Teichstraße 4, 5280 Braunau Österreich;
oder
per E-Mail an: office@fiber-united.at

10.4 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

11. Datennutzung und Datenweitergabe

11.1 Die FUA Netz Braunau GmbH, Teichstraße 4, 5280 Braunau, Österreich, E-Mail: office@fiber-united.at ist Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die FUA verarbeitet personenbezogene Daten, welche die FUA im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten oder generiert hat, zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages sowie zur Erbringung ihrer Leistungen. Soweit dies zur Vertragsabwicklung, Rechnungslegung, Errichtung oder zum Betrieb des Glasfaseranschlusses erforderlich ist, umfasst dies auch die notwendige Weitergabe von Daten an mit der BG Communications GmbH unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen, an Ihre Gemeinde sowie an die von der FUA beauftragte Subunternehmer und deren Subunternehmer. Haben Sie die Bestelloption „Glasfaseranschluss mit Provider-Dienstvertrag" gewählt, können die für die technische Bereitstellung bzw. Aktivierung des Anschlusses erforderlichen Daten – soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig – an den von Ihnen gewählten Provider weitergegeben werden. Sofern Sie der FUA die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen, kann die Ausführung des Auftrags unter Umständen unmöglich sein. Zudem können rechtliche Verpflichtungen die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern. Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten über vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, holt die FUA Ihre Einwilligung ein. Die personenbezogenen Daten werden für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

11.2 Die erhobenen Daten werden nicht verkauft oder unbegründet an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist, gibt die FUA Daten an beauftragte Auftragsverarbeiter weiter. Die FUA achtet bei der Auswahl ihrer Auftragsverarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden.

11.3 Sie haben ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen. Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen haben, einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen wollen oder sich in Ihren Datenschutzrechten verletzt fühlen, wenden Sie sich bitte an die FUA. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu: Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.

12. Haftungsausschluss und Verantwortung

Die FUA haftet nur in Fällen eigenen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten durch die FUA. Die Verantwortung der FUA umfasst ausschließlich die passive Infrastruktur und die aktive Infrastruktur und endet beim Übergabepunkt. Die FUA haftet nicht für die von Ihnen erbrachten Vorarbeiten, nimmt keine Überprüfung dieser vor und übernimmt keine Kosten für diese. Die FUA haftet nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfasernetzes oder aktiven Glasfasernetzes nach dem Übergabepunkt bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes; diese liegen ausschließlich in Ihrer Verantwortung. Insbesondere trifft die FUA keine Verpflichtung, solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beheben; sofern die FUA solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf Ihren Wunsch beheben lässt, können sonstige Entgelte (siehe Punkt 5.9) entstehen, die von Ihnen zu tragen sind und Ihnen von der FUA in Rechnung gestellt werden können.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Die gesamte passive Glasfaser-Infrastruktur (einschließlich des Ihnen von der FUA zur Verfügung gestellte Leerrohres für die Vorarbeiten) und die gesamte aktive Glasfaser-Infrastruktur verbleiben im Eigentum der FUA. Alle Rechte und Pflichten der FUA aus diesem Vertrag können ohne Ihre Zustimmung auf einen mit der FUA verbundenen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung Ihnen gegenüber dann dieser mit der FUA verbundene Dritte haftet.

13.2 Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten wird das für die Herstellungsadresse sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart.

13.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf Ihre Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum Ihrer Grundstücksanteile zu überbinden und diese zu verpflichten, diese Pflichten auf weitere Nachfolger zu überbinden.

13.4 Erklärungen betreffend diesen Vertrag müssen der FUA schriftlich (z. B. per Post oder E-Mail) zugehen (ausgenommen bei Ausübung des Widerrufsrechtes (siehe Punkt 10.)). Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Unterfertigung sämtlicher Vertragsparteien.

V03-09-09-26